



## aws IP.Market

### Ihr geistiges Eigentum wirtschaftlich nutzen

Ein starkes Kennzeichen eines aktiven Wissens- und Technologietransfers ist die ökonomische Verwertung von geistigem Eigentum. Studien zeigen, dass Österreich bei der Generierung von geistigem Eigentum im internationalen Vergleich gut platziert ist. Eine wesentliche Standortchwäche liegt aber im Umstand, dass es nur unzureichend gelingt, dieses geistige Eigentum (Patente, etc.) auch in Produkte umzusetzen bzw. das geistige Eigentum entsprechend wirtschaftlich zu nutzen. Besonders bei kleineren und mittleren Unternehmen („KMU“) ist der Bedarf an Unterstützung und externer Expertise im Bereich der Verwertung von geistigem Eigentum besonders hoch, da der Zugang dieser Unternehmen zu hochqualitativer Beratung in Österreich unterentwickelt ist.

Ziel des Förderungsprogramms aws IP.Market ist es daher, die Umsetzung einer kommerziellen Verwertung von geistigem Eigentum zu unterstützen, um zu verhindern, dass aufgebautes geistiges Eigentum entweder nur hohe Kosten verursacht oder letztendlich nur einen Beitrag zum Stand der Technik beim Fallenlassen des Schutzrechts leistet.

Im Fokus stehen dabei langfristig strategisch wichtige Zukunftstechnologien für Österreich, wobei speziell für diese Technologien die technologieentwickelnden Forschungseinrichtungen einen wesentlichen Beitrag bei der Wissensproduktion leisten.

#### Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU),  
Forschungseinrichtungen

#### Was wird gefördert?

Die wirtschaftliche Umsetzung von aussichtsreichen Innovationen oder neuen Technologien durch Verwertung des geistigen Eigentums außerhalb des eigenen Unternehmens.

#### Förderungsart

Dienstleistung bzw.  
Dienstleistung mit Gewinnbeteiligung und Zuschuss (nur für KMU)

#### Finanzierungsvolumen

Zuschuss von bis zu 80 % der förderbaren Kosten, bis zu EUR 200.000,00

#### Laufzeit

Begleitung bei der Verwertung bis zu 3 Jahre

#### Kosten

Gewinnbeteiligung  
(abhängig von der geförderten Dienstleistung)

#### Einreichung

Ausschließlich online bei der aws

Zielgruppe des Förderungsprogramms sind technologieentwickelnde kleine und mittlere Unternehmen und Forschungseinrichtungen, welche als Geschäftsmodell eine kommerzielle Verwertung von geistigem Eigentum außerhalb des Unternehmens für eine Innovation oder neue Technologie anstreben.

### **Art um Umfang der Förderung**

Das Förderungsprogramm ist zweistufig aufgebaut.

#### **IP.Market - Potenzialanalyse**

Die Zielsetzung der Potenzialanalyse besteht darin, der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ein rasches und qualifiziertes Feedback zu Themenbereichen zu geben, welche von besonderem Interesse für die Verwertung Ihrer Innovation bzw. Technologie außerhalb des Unternehmens sind.

Diese nichtmonetäre Förderung erfolgt in Form von Beratung durch die aws. Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Die innovationsunterstützende Dienstleistung der aws umfasst dabei eine Stärken-Schwächen-Analyse hinsichtlich Verwertung der Innovation außerhalb des Unternehmens mit schriftlichem Endbericht zu folgenden Themenbereichen:

- Innovations- und Reifegrad
- Absicherung der Innovation bzw. Technologie durch Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes
- Markt- und Verwertungspotenzial

Mit der Information aus der Analyse kann die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bewusster Maßnahmen zur Hebung von aufgezeigtem Potenzial setzen und damit Ihre Innovation bzw. Technologie schneller und wirtschaftlich erfolgreicher am Markt verwerten.

#### **IP.Market - Vermarktung & Zuschuss**

Ziel ist es, die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer maßgeschneidert bei der Verwertung der Innovation bzw. Technologie zu unterstützen, um eine kommerzielle Verwertung des geistigen Eigentums (z. B. durch Lizenzvergabe, etc.) zu erreichen. Die Förderung besteht aus einer nichtmonetären Förderung und Zuschüssen (nur für KMU) .

Die nichtmonetäre Förderung erfolgt in Form von Beratungs- und/oder Vermarktungsleistungen durch die aws.

Die innovationsunterstützende Dienstleistung der aws kann sich über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erstrecken und umfasst fallbezogen insbesondere:

- Begleitung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers während des Verwertungsprozesses
- Erstellung eines Verwertungsplans
- Erstellung von Vermarktungsunterlagen (z. B.: „Technology Offer“)
- Identifizierung und Kontaktieren von möglichen Verwertungspartnerinnen bzw. Verwertungspartnern
- Vermittlung bei der Geschäftsanbahnung zwischen der Verwertungspartnerin bzw. dem Verwertungspartner und der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer
- Beratung beim Lizenzierungs-/Durchsetzungsprozess und Unterstützung bei Vorverhandlungen und Vertragsverhandlungen.

Durch Zuschüsse kann für KMU gefördert werden:

- die Finanzierung von gewerblichen Schutzrechten für die zu verwertende Innovation bzw. Technologie und
- verwertungsunterstützende Maßnahmen, wie die
  - Erstellung von Vermarktungsunterlagen
  - Durchführung von Vermarktungsaktivitäten
  - Herstellung von Demonstrationsobjekten für die Vermarktung
  - Anwaltskosten im Zusammenhang mit Lizenz- bzw. Patentkaufverträgen

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 80 % der förderbaren Projektkosten. Die Höhe des Zuschusses ist jedenfalls mit EUR 25.000,00 für verwertungsunterstützende Maßnahmen und mit EUR 200.000,00 pro Projekt begrenzt.

Die aws erhält im Erfolgsfall eine Gewinnbeteiligung an den Verwertungserlösen zur Abgeltung der Dienstleistungen und des Risikos. Die Höhe der Gewinnbeteiligung bestimmt sich nach dem Leistungsumfang der aws.

#### **Förderungskriterien**

Antragsberechtigt sind technologieentwickelnde kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht), sowie technologieentwickelnde Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich.

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt in zwei Stufen:

##### **1. IP.Market - Potenzialanalyse**

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch Sachkundige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der aws.

##### **2. IP.Market - Vermarktung & Zuschuss**

Nach Abschluss der Potenzialanalyse erfolgt die Auswahl der Projekte durch ein von der aws eingesetztes Bewertungsgremium (Jury).

## Antragstellung

Die Einreichung für das Förderungsprogramm aws IP.Market kann ausschließlich über den aws-Fördermanager, <https://foerdermanager.awsg.at>, erfolgen.

Die Einreichfristen und Termine finden Sie unter <http://www.aws.at/ipmarket>.

## Kombinationsmöglichkeiten

- discover.IP
- aws IP.Coaching

## Weiterführende Informationen

- Richtlinie
- Programmdokument
- Ergänzende Informationen

## Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws).

**Für Informationen wenden Sie sich an unser Kundencenter T +43 1 501 75-100, E [24h-auskunft@aws.at](mailto:24h-auskunft@aws.at)**

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH · Walcherstraße 11A · 1020 Wien  
T +43 1 501 75-100 F +43 1 501 75-900 E [office@aws.at](mailto:office@aws.at) · [www.aws.at](http://www.aws.at)

# aws IP.Market

## FAQ

Die FAQ sollen Ihnen als Unterstützung für Fragestellungen vor und während der Förderungsantragstellung dienen. Sie geben einen grundsätzlichen Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die FAQ werden laufend für Sie ergänzt.

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich das Programmdokument aws IP.Market bzw. die aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

## Inhaltsverzeichnis

<b>Fragen zum Call .....</b>	<b>2</b>
1. Was ist das Ziel des Calls?.....	2
2. Welche Art von Projekten und welche Technologien werden unterstützt? .....	2
3. Welche Art von Projekten werden nicht unterstützt? .....	2
<b>Allgemeine Fragen zum Programm.....</b>	<b>2</b>
4. Zielsetzung und Aufbau des Förderungsprogramms aws IP.Market? .....	2
5. Was kann ich mir von der aws IP.Market – Potentialanalyse erwarten? .....	3
6. Was kann ich mir von aws IP.Market – Vermarktung erwarten? .....	3
7. Für welche Kosten können aws IP.Market – Zuschüsse vergeben werden? .....	4
8. Welche Kosten werden nicht gefördert? .....	4
9. Kann aws IP.Market mit anderen Förderungen kombiniert werden? .....	5
<b>Fragen zur Einreichung .....</b>	<b>5</b>
10. Wann kann ein Projekt eingereicht werden? .....	5
11. Wer kann einreichen? .....	5
12. Wie funktioniert die Einreichung? .....	6
13. Welche Unterlagen sind erforderlich?.....	6
14. Können für die Antragstellung eigene Vorlagen verwendet werden? .....	6
15. Werden meine Daten vertraulich behandelt? .....	7
<b>Fragen zur Projektauswahl .....</b>	<b>7</b>
16. Wie funktioniert die Auswahl der geförderten Projekte?.....	7
17. Was sind die Auswahlkriterien in der Projektauswahl für die aws IP.Market – Potenzialanalyse... 7	
18. Was sind die Auswahlkriterien in der Projektauswahl für die aws IP.Market – Vermarktung und Zuschüsse .....	8
<b>Fragen zur Abwicklung und Auszahlungen von aws IP.Market – Zuschüssen.....</b>	<b>8</b>
19. Wie lange ist die maximale Laufzeit eines Förderungsprojekts? .....	8
20. Berichtspflichten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers? .....	8
21. Wie erfolgt die Auszahlung? .....	9
<b>Sonstige Fragen und Begriffserläuterungen .....</b>	<b>9</b>
22. Was sind die KMU-Kriterien?.....	9
23. Wann ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten? .....	9

## Fragen zum Call

### 1. Was ist das Ziel des Calls?

Das Ziel des aktuellen Calls ist die Verwertung von neu entwickelten Technologien aus den Bereichen Produktion, Material, Umwelt und Energie außerhalb des Unternehmens oder außerhalb der Forschungseinrichtung zu fördern. Ziel ist es die kommerzielle Verwertung des geistigen Eigentums in diesen Bereichen zu erhöhen, um zu vermeiden, dass aufgebautes geistiges Eigentum entweder nur hohe Kosten verursacht oder letztendlich nur einen Beitrag zum Stand der Technik beim Fallenlassen des Schutzrechts leistet.

### 2. Welche Art von Projekten und welche Technologien werden unterstützt?

Projekte müssen ein aktuelles Marktbedürfnis adressieren und dieses durch eine innovative Lösung befriedigen. Die Art der Innovation des Projektes hängt von den Herausforderungen in der jeweiligen Branche ab, kann beispielsweise folgende Ausprägung haben

- Innovation in einem Herstellungsprozess oder in einem Verfahren: z. B.: Entwicklung von flexibleren, effizienteren oder nachhaltigeren Prozessen und Verfahren.
- Innovation bei einem Produkt: z. B.: Diversifikation des Produktportfolios um neue Märkte (regional, Branchen) anzusprechen.
- Innovation bei einer Materialentwicklung bzw. bei der Integration in neue Produkte: z. B.: durch den Einsatz von neuen Materialien werden Produkte erheblich verbessert.

Es sollte zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: (Funktions-)Prototyp vorhanden, Machbarkeitsstudie durchgeführt, F&E-Projekt vor Fertigstellung, Patentanmeldung ist erfolgt oder steht unmittelbar bevor.

Die Projekte müssen zumindest einem der folgenden Bereiche zuordenbar sein:

- Produktion
- Material
- Umwelt
- Energie

### 3. Welche Art von Projekten werden nicht unterstützt?

- Projekte bei denen die Auslizenzierung der entwickelten Technologie kein maßgeblicher Bestandteil der Geschäftsstrategie des Unternehmens ist.
- Projekte welche als Ziel haben Vertriebspartnerinnen und Vertriebspartner für die entwickelte Technologie zu finden und keine Übertragung von geistigen Eigentumsrechte an die Verwertungspartnerin bzw. dem Verwertungspartner geplant ist.
- Projekte bei denen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht die Verwertungsrechte der entwickelten Technologie besitzt.
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist.

## Allgemeine Fragen zum Programm

### 4. Zielsetzung und Aufbau des Förderungsprogramms aws IP.Market?

Die Zielsetzung des Programms aws IP.Market ist es technologieentwickelnde kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich bei der Verwertung ihres geistigen Eigentums außerhalb des Unternehmens bzw. außerhalb der Forschungseinrichtung (= Fremdverwertung) zu unterstützen. Die Fremdverwertung kann dabei auch besonders vorteilhaft als ergänzende Geschäftsstrategie zu einer Verwertung im eigenen

Unternehmen dienen. Das Förderungsprogramm ist zweistufig aufgebaut und umfasst Beratungsleistungen/Vermarktungsleistungen (durch Expertinnen und Experten der aws) und finanzielle Zuschüsse:

- aws IP.Market – Potenzialanalyse: fundierte Analyse zu Reifegrad, zur Absicherung des geistigen Eigentums und zum Markt- und Fremdverwertungspotenzial
- aws IP.Market – Vermarktung und Zuschüsse: projektspezifische Unterstützung um eine kommerzielle Verwertung des geistigen Eigentums (z. B. durch Lizenzvergabe, etc.) außerhalb des Unternehmens oder außerhalb der Forschungseinrichtung zu erreichen. Die Förderung besteht aus einer nichtmonetären Förderung (z. B. Beratungsleistungen) und Zuschüssen (nur für KMU).

Mit aws IP.Market soll in optimaler Weise wirtschaftlicher Wert aus dem geistigem Eigentum der KMU und Forschungseinrichtungen generiert werden, um zu verhindern, dass aufgebautes geistiges Eigentum entweder nur hohe Kosten verursacht oder letztendlich nur einen Beitrag zum Stand der Technik beim Fallenlassen des Schutzrechts leistet. Im Fokus stehen dabei langfristig strategisch wichtige Zukunftstechnologien für Österreich.

### **5. Was kann ich mir von der aws IP.Market – Potenzialanalyse erwarten?**

Die aws IP.Market – Potenzialanalyse erfolgt in einem ausführlichen Beratungsgespräch mit ein oder zwei Expertinnen oder Experten der aws. Diese bereiten sich mit Vorab-Recherchen zu Marktumfeld, Patentsituation u. a. auf dieses Gespräch vor und fassen die Ergebnisse der Analyse in einem schriftlichen Bericht zusammen, der der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer übermittelt wird.

Inhaltlich wird das Fremdverwertungsvorhaben hinsichtlich folgender Aspekte betrachtet:

- Reifegrad
- Absicherung durch Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes
- Markt- und Verwertungspotenzial

Die aws IP.Market – Potenzialanalyse ist ein Bestandteil des Auswahlverfahrens für aws IP.Market – Vermarktung und Zuschüsse. Auch wenn ein Fremdverwertungsvorhaben durch die Jury nicht für aws IP.Market – Vermarktung und Zuschüsse ausgewählt wird, soll das Unternehmen mit der aws IP.Market – Potenzialanalyse wertvolles Feedback für das Vorhaben und dessen weitere Umsetzung bekommen.

Die aws IP.Market – Potenzialanalyse muss vor einem Jurytermin für aws IP.Market – Vermarktung und Zuschüsse durchgeführt werden. Das Beratungsgespräch kann und soll deshalb zeitnah nach der Annahme des Förderungsanbots durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer stattfinden.

### **6. Was kann ich mir von aws IP.Market – Vermarktung erwarten?**

Die aws IP.Market – Vermarktung ist eine maßgeschneiderte Unterstützung für die Umsetzung des Fremdverwertungsvorhabens und kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen. Die Unterstützung kann dabei von einer begleitenden Beratung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers bei der Fremdverwertung bis hin zur Verwertung der Technologie durch aws-Vermarktungsaktivitäten umfassen. Beispielsweise können das nachfolgende Maßnahmen sein

- Erstellung eines IP-Fremdvermarktungsplans
- Erstellung einer Firmenliste mit möglichen Verwertungspartnerinnen bzw. Verwertungspartner
- Erstellung von Vermarktungsunterlagen (z. B. „Technology Offer“)
- Kontaktieren von möglichen Verwertungspartnerinnen und Verwertungspartnern
- Vermittlung bei der Geschäftsanbahnung zwischen der Verwertungspartnerin bzw. dem Verwertungspartner und der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers

- Beratung beim Lizenzierungsprozess und Unterstützung bei Vorverhandlungen und Vertragsverhandlungen
- Beratung bei Schutzrechtsfragen im Zusammenhang mit der zu verwertenden Technologie

Für die Unterstützungsleistungen seitens der aws fallen für die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer keine Kosten an, jedoch wird je nach Umfang der Unterstützungsleistungen eine Gewinnbeteiligung mit der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer festgelegt. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, gewisse zeitliche Ressourcen für das Fremdverwertungsvorhaben bereit zu stellen, welche je nach Umfang der Unterstützung durch die aws unterschiedlich hoch ausfallen werden.

Der Umfang der Unterstützung durch die aws wird projektspezifisch bei der Erstellung der Unterlagen für die Juryentscheidung erarbeitet, der Jury vorgeschlagen und im Falle eines positiven Juryentscheids im Förderungsvertrag festgehalten.

Ziel von aws IP.Market – Vermarktung ist es eine Verwertungspartnerin bzw. einen Verwertungspartner für die gegenständliche Technologie zu finden. Der Abschluss eines Verwertungsvertrages für die Technologie mit der Verwertungspartnerin bzw. dem Verwertungspartner obliegt der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer.

### **7. Für welche Kosten können aws IP.Market – Zuschüsse vergeben werden?**

aws IP.Market – Zuschüsse können nur für KMU vergeben werden und sind nur für Projekte möglich, welche auch durch aws IP.Market – Vermarktung gefördert werden. Folgende Kosten können gefördert werden

- die Finanzierung von gewerblichen Schutzrechten für die zu verwertende Technologie oder Innovation (z. B. Honorare für Patentanwältinnen und Patentanwälte, Prüfungsgebühren, amtliche Gebühren, Recherchekosten, Übersetzungskosten, etc. im Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten) und
- fremdverwertungsunterstützende Maßnahmen, wie die Finanzierung von
  - Erstellung von Vermarktungsunterlagen
  - Durchführung von Vermarktungsaktivitäten
  - Demonstrationsobjekten für die Vermarktung
  - Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit Lizenz- bzw. Patentkaufverträgen

Der aws IP.Market – Zuschuss ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % der förderbaren Kosten für eine Projektlaufzeit von maximal drei Jahren. Die Höhe des Zuschusses ist jedenfalls mit EUR 25.000,00 für fremdverwertungsunterstützende Maßnahmen und EUR 200.000,00 pro Projekt begrenzt.

Die Auszahlung des aws IP.Market – Zuschusses erfolgt in Abhängigkeit des Erfüllens der Meilensteine des Förderungsvertrages.

### **8. Welche Kosten werden nicht gefördert?**

- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren
- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsantrags entstanden sind
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsaktivitäten
- Kosten externer Beraterinnen und Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle handelt
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen und Vertragsgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen

- die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer, sonstige Steuern und Abgaben. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie bzw. ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.
- Personalkosten und Reisekosten
- Laufende Aufwendungen (z. B. Warenankauf, Marketingkosten)
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter [www.aws.at](http://www.aws.at)).

### **9. Kann aws IP.Market mit anderen Förderungen kombiniert werden?**

Grundsätzlich sind Kombinationen von Förderungen möglich. Es sind die jeweiligen EU-Beihilfegrenzen zu beachten. Mehrfachförderungen von gleichen Projekthinhalten sind ausgeschlossen.

## **Fragen zur Einreichung**

### **10. Wann kann ein Projekt eingereicht werden?**

Das Förderungsprogramm wird über Ausschreibungsverfahren („Calls“) abgewickelt. Die Einreichfristen und Termine für die jeweils aktuelle Ausschreibung finden Sie unter [www.aws.at/ipmarket](http://www.aws.at/ipmarket).

### **11. Wer kann einreichen?**

Antragsberechtigt für aws IP.Market – Potenzialanalyse und aws IP.Market – Vermarktung und Zuschüsse sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht) mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, welche einen maßgeblichen Anteil an der Entwicklung der zu verwertenden Technologie geleistet haben. Antragsberechtigt für aws IP.Market – Potenzialanalyse und aws IP.Market – Vermarktung (ohne Zuschüsse) sind Forschungseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung und Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten mit Sitz oder Forschungsstätte in Österreich.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung jedenfalls ausgeschlossen:

- Unternehmen aus den folgenden Bereichen: Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Gegen die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin bzw. einen geschäftsführenden Gesellschafter darf
  - kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. müssen seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes zwei Jahre vergangen sein;
  - kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Abs. 72 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung; in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung wird ein KMU nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt.
- Unternehmen die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilfenrechts gefördert wurden und noch einem Umstrukturierungsplan unterliegen, gelten als Unternehmen in Schwierigkeiten und sind von einer Förderung ausgeschlossen.



- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen (i) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, gegen (ii) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder gegen (iii) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## 12. Wie funktioniert die Einreichung?

Ein Antrag auf Förderung ist ausschließlich über den aws-Fördermanager (<https://foerdermanager.awsg.at>) und nur innerhalb einer Ausschreibungsfrist (Call) möglich. Dabei sind die am aws Fördermanager zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden. Zusätzliche Dokumente (z. B. Businessplan, Firmenpräsentation etc.) können dem Förderungsantrag beigelegt werden.

Ein Förderungsantrag umfasst zumindest die Beantragung der beiden Förderungsmodule aws IP.Market – Potenzialanalyse und aws IP.Market – Vermarktung. Für KMU besteht auch die Möglichkeit des Förderungsantrags auf einen aws IP.Market – Zuschuss. Dieser muss gleichzeitig mit dem Förderungsantrag für aws IP.Market – Vermarktung erfolgen.

## 13. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Neben dem vollständig ausgefüllten und abgeschickten Förderungsantrag werden für eine Bearbeitung jedenfalls nachstehende Informationen benötigt:

- Beschreibung Verwertungsvorhaben (= Vorlagendokument am aws Fördermanager), wesentliche Inhalte sind
  - Marktbedürfnis
  - Beschreibung der Technologie
  - Alleinstellungsmerkmal
  - Reifegrad
  - Anwendungsbereiche und marktseitiges Feedback
  - Verwertungsstrategie
  - Schutz des geistigen Eigentums
  - Verwertungsrechte
- Angaben zu bereits vorhandenen Schutzrechten (= Vorlagendokument am aws Fördermanager)
- Für KMU: Daten zu vom Unternehmen in Anspruch genommenen Förderungen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß AGVO Art. 28 der letzten drei Jahre

Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie alle Unterlagen auf den aws Fördermanager hochladen.

Außerhalb der Einreichfrist abgeschlossene Anträge können nicht berücksichtigt werden und führen zu einer formellen Absage.

Die aws prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat der jeweiligen Förderungswerberin bzw. dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrages eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrages nicht mehr behoben werden.

## 14. Können für die Antragstellung eigene Vorlagen verwendet werden?

Für die Bewertung von Projekten ist ein minimales gemeinsames Grundraster erforderlich. Dazu gehört die Beschreibung des Verwertungsvorhabens auf Basis der Dokumentvorlage am aws Fördermanager. Eigene Vorlagen können daher in diesem Fall nicht anerkannt werden.

Ergänzungen wie beispielsweise eine PowerPoint-Präsentation sowie erläuternde Dokumente oder Skizzen sind möglich. Diese können im aws Fördermanager hochgeladen werden.

### 15. Werden meine Daten vertraulich behandelt?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aws, als Finanzierungs- und Förderbank des Bundes sind der Vertraulichkeit verpflichtet.

## Fragen zur Projektauswahl

### 16. Wie funktioniert die Auswahl der geförderten Projekte?

Der Entscheidungsprozess erfolgt in zwei Schritten (siehe nachfolgende Abbildung):



Im ersten Schritt wird über die Gewährung der aws IP.Market – Potenzialanalyse von zwei sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der aws entschieden und ein Förderungsanbot/-vertrag ausgestellt. Bei Annahme des Förderungsanbots wird die aws IP.Market – Potenzialanalyse durchgeführt.

Die Entscheidung über die Gewährung von aws IP.Market – Vermarktung und über den aws IP.Market – Zuschuss (wenn beantragt; nur für KMU möglich) erfolgt nach der aws IP.Market – Potenzialanalyse in einem zweiten Schritt durch ein Bewertungsgremium (Jury). Bei positiver Entscheidung wird ein zweites Förderungsanbot/-vertrag ausgestellt.

In diesem Förderungsanbot werden unter anderem der Umfang der Unterstützungsleistungen bei aws IP.Market – Vermarktung, die Gewinnbeteiligung und für die Auszahlungen des aws IP.Market – Zuschusses Meilensteine definiert, welche vom KMU vor Auszahlung erfüllt werden müssen.

### 17. Was sind die Auswahlkriterien in der Projektauswahl für die aws IP.Market – Potenzialanalyse

Die formalen und inhaltlichen Kriterien werden durch die NFTE-Richtlinie bzw. das aws IP.Market-Programmdokument vorgegeben und sind insbesondere

- Wurde der Antrag vollständig ausgefüllt und fristgerecht abgesendet?
- Ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber antragsberechtigt (siehe Frage 11)?

- Wurden alle Anhänge zum Antrag im aws Fördermanager hochgeladen und wurde die vorgegebene Struktur eingehalten?
- Lässt der beihilfenrechtliche Förderungsrahmen eine Förderung für aws IP.Market zu?
- Entspricht das Projekt thematisch den Call-Vorgaben?
- Ist der Reifegrad der Erfindung ausreichend für eine Fremdverwertung?
- Ist eine ausreichende Absicherung des geistigen Eigentums durch Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes für eine kommerzielle Verwertung der Erfindung bzw. Innovation möglich?

### **18. Was sind die Auswahlkriterien in der Projektauswahl für die aws IP.Market – Vermarktung und Zuschüsse?**

Die formalen und inhaltlichen Kriterien werden durch die NFTE-Richtlinie bzw. das aws IP.Market-Programmdokument vorgegeben und sind insbesondere

- Qualität des Projektes
  - Technischer Reifegrad – technologisches Risiko bis zur Marktreife
  - Technische Machbarkeit/skalierbare Produktion möglich?
- Ökonomisches Potential und Verwertung/Gibt es positive marktseitige Signale?
  - Anwendungsbereiche - Konkreter Kundennutzen
  - Markteintrittskosten/finanzieller Aufwand für Weiterentwicklung bis zur Marktreife
  - Branchenspezifische Hürden
- Qualität des gewerblichen Schutzes/Wird das Alleinstellungsmerkmal geschützt?
  - Patentchancen, Schutzrechtsumfang, Nachweisbarkeit/Monitoring von Schutzrechtsverletzungen, Durchsetzbarkeit
  - Schutzrecht in marktrelevanten Ländern angemeldet oder erweiterbar?
- Branchenkenntnis und Vernetzung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers
  - Einbeziehung geeigneter und notwendiger Partner im erforderlichen Ausmaß
- Relevanz des Projektes in Bezug auf die Programmziele
- Relevanz des Projektes in Bezug auf die volkswirtschaftliche Wirkung

### **Fragen zur Abwicklung und Auszahlungen von aws IP.Market – Zuschüssen**

#### **19. Wie lange ist die maximale Laufzeit eines Förderungsprojekts?**

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird im Förderungsvertrag festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von drei Jahren durchzuführen.

#### **20. Berichtspflichten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers?**

- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder welche eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet der aws alle zur Verwertung der Erfindung erforderlichen Informationen zukommen zu lassen. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat alle ihr bzw. ihm bekanntwerdenden Verwertungsmöglichkeiten der aws mitzuteilen. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer teilt in diesem Zusammenhang der aws auch ihre bzw. seine bestehenden und abgeschlossenen Kooperationen, die mit der gegenständlichen Technologie im Zusammenhang stehen, mit. Des Weiteren wird die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die aws über ihre oder seine jeweilige Absicht informieren, Verhandlungen mit einem Dritten bezüglich einer Kooperation aufzunehmen, in der

auch die Nutzung, Verwertung oder Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen, die gegenständliche Technologie betreffend, beinhaltet sind.

- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet die aws fortlaufend über den Verfahrensverlauf allfälliger Schutzrechtsanmeldung in Bezug auf die zu verwertende Technologie zu informieren.
- Zur Datengewinnung über die Wirkung des Förderungsprogramms wird die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zu einer späteren Datenbereitstellung bzgl. Evaluierung der Wirkungsindikatoren verpflichtet. Die Ermittlung folgender Indikatoren mittels Online-Feedbackbogen ist vorgesehen.

aws IP.Market – Potenzialanalyse

- Relevanz der Dienstleistung für das Fremdverwertungsvorhaben?
- Entspricht die erbrachte Dienstleistung der Erwartung?
- Welche Maßnahmen haben sich aus der Dienstleistung ergeben?

aws IP.Market – Vermarktung und Zuschüsse

- IP-Bewusstsein von Unternehmen und technologieentwickelnder Forschungseinrichtungen hinsichtlich der Berücksichtigung von IP-Fremdverwertung als Optimierung der Geschäftsstrategie (deskriptiv)
- Relevanz der Dienstleistung für das Fremdverwertungsvorhaben?
- Wurden die Erwartungen an das Coaching/die Dienstleistung durch die aws erfüllt? (Inhalte und Umfang)
- Erfolgreiche Umsetzung der Fremdverwertung der zu verwertenden Technologie bzw. Innovation?
- Welche positiven Effekte ergaben sich durch den Zuschuss?

- Weitere Berichtspflichten bei den Meilensteinen und zur Auszahlung von Zuschüssen werden im Förderungsvertrag projektspezifisch festgelegt.

## **21. Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung der Zuschüsse für Schutzrechtskosten und für verwertungsunterstützenden Maßnahmen erfolgt in Abhängigkeit des Erfüllens der Meilensteine des Förderungsvertrages. Die Meilensteine haben das Ziel die Auszahlung der Förderungsmittel an wesentliche Fortschritte bei dem Verwertungsvorhaben zu knüpfen. Diese Meilensteine werden projektspezifisch im Förderungsvertrag festgelegt. Für die Auszahlungen ist ein detaillierter Nachweis über die angefallenen, förderbaren Kosten in Form einer Rechnungszusammenstellung (Vorlagendokument wird von der aws bereitgestellt) samt Belegkopien und Zahlungsnachweisen der aws zu übermitteln. Der Zuschuss wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der im Förderungsvertrag festgelegten Auflagen und Bedingungen ausgezahlt.

## **Sonstige Fragen und Begriffserläuterungen**

### **22. Was sind die KMU-Kriterien?**

Darunter versteht man kleine und mittlere Unternehmen. Details hierzu finden Sie bei den „Beihilfenrechtlichen Grundlagen“ unter [www.aws.at/downloads](http://www.aws.at/downloads)

### **23. Wann ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten?**

Details zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO 2014 finden Sie bei den „Beihilfenrechtlichen Grundlagen“ unter [www.aws.at/downloads](http://www.aws.at/downloads). Darin enthalten sind im Artikel 2 (18) Festlegungen zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“.